



Reit- und Fahrverein
Offenbach Rumpenheim e.V.
Fassung vom 19.03.2013

Satzung des
Reit- und Fahrvereins
Offenbach Rumpenheim e.V.
Breite Straße 2, 63075 Offenbach

Satzung des Reit- und Fahrvereins Offenbach Rumpenheim e.V.

§ 1 Name, Sitz und Rechnungsjahr des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen Reit- und Fahrverein Offenbach Rumpenheim e.V. und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 2) Sitz des Vereins ist Rumpenheim.
- 3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Die Förderung des Reitsports in der freien Landschaft – in unserer Umwelt – zur Erholung im Rahmen des Freizeit- und Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen. Er fördert die Ausbildung im Reit- und Fahrsport, insbesondere bei der Jugend.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Dem Verein gehören an:
 - a) ordentliche Mitglieder,
 - b) Ehrenmitglieder
- 2) Ehrenmitglieder können Persönlichkeiten werden, die sich um die Förderung des Vereins verdient gemacht haben, ihre Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes nach Wahl durch die Mehrheit der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

§ 3a Pflichten der Mitglieder – Unterwerfung

- 1) die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets – auch außerhalb von Turnieren – die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere:
 - a) die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen
 - b) den Pferden ausreichende Bewegung zu ermöglichen,
 - c) die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, zu quälen, misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
- 2) Die Mitglieder unterwerfen sich der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln §920 LPO können gemäß §921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren für Reiter und/oder Pferd geahndet werden.

§ 3b Pflichten der Mitglieder – Erhalt der vereinseigenen und vom Verein genutzten Einrichtungen

1) Ordentliche Mitglieder ab dem vollendeten 10. Lebensjahr bis zum vollendeten 65. Lebensjahr sind verpflichtet, die vom Vorstand festgesetzte Anzahl von Arbeitsstunden abzuleisten. Die Arbeitsstunden dienen der Erhaltung oder Verbesserung des Vereinseigentums oder dem Erhalt oder der Verbesserung von vom Verein genutzten Einrichtungen sowie der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen. Nicht geleistete Arbeitsstunden werden in Höhe eines vom Vorstand zu beschließenden Stundensatzes in Rechnung gestellt. Mehr geleistete Arbeitsstunden werden nicht vergütet

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1) Ordentliche Mitglieder erwerben die Mitgliedschaft durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein nach Zustimmung des Vorstands.

2) Die Mitgliedschaft erlischt:

a) Durch freiwilligen Austritt zum Jahresende. Der Austritt muss mindestens drei Monate vorher dem Verein schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt werden.

b) Durch einen Vorstandsbeschluss mit sofortiger Wirkung, wenn ein Mitglied schwer gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Der Ausschlussbeschluss mit den Ausschlussgründen ist dem betreffenden Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. (Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung zu.)

c) Durch den Tod des Mitglieds.

Wer mit seinem Jahresbeitrag trotz zweimaliger Aufforderung im Rückstand bleibt.

Wer seine nicht geleisteten Arbeitsstunden trotz zweimaliger Aufforderung nicht gemäß des in Rechnung gestellten Stundensatzes begleicht.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und die von den Reitern und Fahrern errungenen Mannschaftspreise und Trophäen, die in Mannschaftskämpfen gewonnen wurden, auch wenn das ausscheidende Mitglied an einem solchen Wettkampf mitgeritten hat.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe sind:

1. der geschäftsführende Vorstand
2. der erweiterte Vorstand

3. die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. + 2. Vorsitzenden und dem Kassensführer. Zum erweiterten Vorstand gehören zudem der Schriftführer sowie bis zu 4 Beisitzer.

2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst alle Beschlüsse in einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

3) Der Vorstand wird in Abständen von 3 Jahren neu gewählt.

Fällt ein Vorstandsmitglied aus und wird ein neues Vorstandsmitglied nachgewählt, so ist es auf die Dauer von 3 Jahren nachgewählt.

§ 8 Die Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die Leitung in allen Vereinsangelegenheiten. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei je 2 Vorstandsmitglieder vertretungsberechtigt sind.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens 3 Monate nach Ablauf des vergangenen Jahres durch den 1. Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einzuberufen.

2) Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail, die an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse des Mitglieds zu richten ist, unter der Bekanntgabe der Tagesordnung und einer Frist von acht Tagen.

3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

4) Die Mitgliederversammlungen sind unter der Voraussetzung ihrer ordnungsgemäßen Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

5) Der Mitgliederversammlung obliegt:

a) Die Wahl des Vorsitzenden und sämtlicher Vorstandsmitglieder.

b) Die Entgegennahme des Geschäftsberichts und der Jahresabrechnung, sowie die Entlastung des Vorstandes.

c) Die Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliederbeiträge auf Vorschlag des Vorstandes.

d) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

- e) Die Bestellung von Rechnungsprüfern, sowie den Prüfern der Bestandsliste des Inventars und der Plaketten und Trophäen des Vereins.
- g) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes.
- 6) Die Willensbekundung bei Wahlen und Abstimmungen wird durch das Handaufheben festgestellt, sofern nicht ein anderes Verfahren beschlossen wird.

- 7) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied.

- 8) Alle Beschlüsse werden in einfacher Stimmenmehrheit aller anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

- 9) Jedes Mitglied hat eine Stimme, sofern es das 16. Lebensjahr erreicht hat.

- 10) Ein Antrag auf Satzungsänderung darf nur behandelt werden, wenn er als besonderer Punkt der Tagesordnung aufgeführt und im Vorstand beraten ist.

§ 10 Niederschriften

Über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind Niederschriften anzufertigen, die von dem jeweiligen Leiter der Verhandlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften über die Mitgliederversammlungen sind außerdem von 2 anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen. Sie sind in der folgenden Mitgliederversammlung als Punkt 1 vorzulegen.

§ 11 Rechnungswesen

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 1 Jahr zwei Rechnungsprüfer, die berechtigt und verpflichtet sind, in Anwesenheit des Kassenführers die Rechnungen des Vereins sachlich zu prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber zu berichten.

§ 12 Preise und Trophäen

Sämtliche von der Mannschaft des Vereins errungenen Mannschaftsehrenpreise, Wanderpreise und Trophäen bei Mannschaftswettbewerben sind Vereinseigentum.

§ 13 Entschädigungen

Der Vorsitzende und die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

- 1) Über die Auflösung des Vereins kann nur eine für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung entscheiden.

2) Zur Rechtswirksamkeit des Auflösungsbeschlusses ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder erforderlich. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, so ist 4 Wochen später eine neue Mitgliederversammlung abzuhalten, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Magistrat der Stadt Offenbach der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Offenbach, den 27. Juli 1979; geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10.03.2003, vom 19.03.2013 und 19.03.2018. Eingetragen in dieser Fassung am 02.01.2019.

Reit- und Fahrverein Offenbach Rumpenheim e.V.